

Gemeinderat

Protokollauszug

Sitzung vom	7. Februar 2017
Beschluss Nr.	62/2017
Registratur	73.03.09.02.28 Gemeindewege 1. Klasse Brücke Johannes-Dierauer (527)
Geschäft	2017-30 Brücke Johannes-Dierauerstrasse-Gemperenstrasse, Littenbach Strassenbauprojekt und Teilstrassenplan "Ersatzneubau Rad- und Fussgängerbrücke Johannes Dierauerstrasse" / Erlass und Anordnung Auflageverfahren
Geschäftsvorgang	345.4/13.10.2015; 1/12.01.2016; 150.2/19.04.2016; 296.9/20.09.2016

Sachverhalt

- A. Die Durchflusskapazität der bestehenden Brücken Johannes Dierauerstrasse und Kropfackerstrasse über den Littenbach ist zu gering. Bei Hochwasser steht das Wasser an den Brücken an und Verkläuerungen sind möglich. Deshalb sollen die beiden Brücken als vorgezogene Massnahme im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts angepasst werden. Bei der Johannes Dierauerstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse, Nr. 214) erfolgt dies durch eine höher liegende Rad- und Fussgängerbrücke. Damit verbunden ist eine Umklassierung in einen Gemeindeweg 1. Klasse.
- B. Mit Schreiben vom 24. April 2016 hat die Abteilung Wasserbau des kantonalen Tiefbauamts festgestellt, dass aufgrund des weit fortgeschrittenen Vorprojekts Hochwasserschutz die Brücken Johannes-Dierauerstrasse, Kropfackerstrasse und Hauptstrasse Au unter Auflagen beitragsberechtigt sind. Zu den Auflagen gehören u. a., dass die Auflage des Hochwasserschutzprojekts bis 2020 erfolgt ist und die Hauptarbeiten des Hochwasserschutzprojekts bis 31. Dezember 2030 ausgeführt und abgerechnet sind. Die vorgezogenen Massnahmen werden somit nur dann subventioniert, wenn die Hauptarbeiten umgesetzt und bis 31. Dezember 2030 abgerechnet sind. Die Abteilung Wasserbau wird im Rahmen der erforderlichen Sondernutzungsbewilligung für die jeweiligen Brückenneubauten die wasserbaulich beitragsberechtigten Kosten festlegen.
- C. Die Bürgerschaft hat den Investitionskredit für Nettoaufwendungen von CHF 100'000 (Konto Nr. 16225.5010) an der Bürgerversammlung vom 8. April 2016 genehmigt. Bei der finalen Kostenschätzung im 2016 hat sich gezeigt, dass mit Bruttokosten von CHF 140'000 gerechnet werden muss. Weil mit den Subventionen erst in ein paar Jahren gerechnet werden kann und der Anteil der Gemeinde Au durch die Bürgerversammlung genehmigt werden muss, ist im Investitionsbudget Berneck 2017 der Bruttokredit über CHF 140'000 eingesetzt.
- D. Die Bänziger Partner AG, Oberriet, hat das Projekt Ersatz Brücke Johannes Dierauerstrasse erarbeitet. Mit Schreiben vom 9. August 2016 wurden dem kantonalen Tiefbauamt folgende Unterlagen zur Vorprüfung unterbreitet:
- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag vom 29. Februar 2016
 - Situation 1:100 mit Quer- und Längsschnitt 1:50 vom 29. Februar 2016
 - Teilstrassenplan „Ersatzneubau Rad- und Fussgängerbrücke Johannes Dierauerstrasse“ (neu W1 Nr. 527) vom 29. Februar 2016

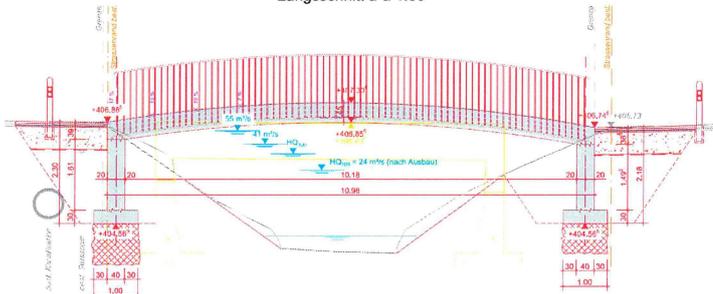
Mit Schreiben vom 13. September 2016 informierte das kantonale Tiefbauamt über die kantonale Vorprüfung. Sie ergab, dass das Projekt bewilligungsfähig ist. Verschiedene Bemerkungen und Auflagen sind bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

E. Sanierungsprojekt und Teilstrassenplan

- 1) Im Vorfeld wurden in einem Variantenverfahren verschiedene Brückenvarianten untersucht. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Tiefbauamts wurde die Brücke mit der grössten Spannweite von 10,6 m und einer lichten Breite von 3.0 m eruiert. Dafür wird die bestehende Brücke zurückgebaut bis auf die Wiederlager, die als Leegerüst für die neue Brücke dienen. Die neue Rad- und Fusswegbrücke erfüllt die Verkehrslasten für nicht motorisierten Verkehr gemäss SIA Norm 261 Art. 9 ff. Beidseitig der Brücke werden Poller [im Plan rot umrandete Punkte] versetzt, damit sie von Personwagen nicht befahren wird. Das Strassenprojekt sieht zudem eine Anpassung der Strassenflächen aufgrund der höheren Brückenplatte vor.



Längsschnitt a-a 1:50



Im Weiteren wird auf das Projekt mit folgenden Beilagen verwiesen:

Dokumentname	Plannummer	Masstab	Datum
Technischer Bericht	44922-01		19.01.2017
Situation, Quer- und Längsschnitt	44922-02	1:100/50	19.01.2019
Nutzungsvereinbarung	44922-03		21.01.2017
Teilstrassenplan	44922-04	1:200	21.01.2017

- 2) Für die Umklassierung zu einem Gemeindeweg 1. Klasse und die Teilentwidmung zufolge Breitenreduktion ist der Teilstrassenplan «Ersatzneubau Rad- und Fussgängerbrücke Johannes Dierauerstrasse, Berneck» zu erlassen:

Erwägungen

1. Bei verschiedenen Hochwasserereignissen haben sich bei der heutigen Brücke Verklausungen gebildet, die zu Überschwemmungen bei den umliegenden Grundstücken geführt haben. Der Neubau der Johannes Dierauerbrücke berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und ist nach aktuellen verkehrstechnischen und raumplanerischen Grundsätzen und den Regeln der Baukunst projektiert. Mit den vorgesehenen Massnahmen wird die Hochwassersicherheit im Gebiet Gemperen dauernd verbessert. Die vorgesehenen baulichen Massnahmen sind zweckmässig und tragen der Zweckbestimmung und der Verkehrssicherheit Rechnung. Das Projekt bedarf der Genehmigung nach Art. 38 Abs. 1 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG).
2. Mit der neuen Brücke werden die Vorschriften der Hochwassersicherheit (Durchflusskapazität) unter Berücksichtigung der Massnahmen aus dem Hochwasserschutzprojekte Littenbach-Aecheli Au-Berneck erfüllt. Bis zur Umsetzung der Massnahmen sind die Durchflusskapazitäten deutlich verbessert, aber ohne nicht erfüllt.
3. Die Kosten für den Brückenneubau gehen voll zulasten der Politischen Gemeinden Au und Berneck im Verhältnis des noch abschliessend zu genehmigenden Kostenteilers im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen Littenbach Au-Berneck, soweit diese Kosten vom Tiefbauamt St. Gallen, Wasserbau, als Hochwasserschutzprojekt angerechnet werden. Gemäss Zusicherung des Tiefbauamtes St. Gallen vom 24. April 2016 werden wie bei Hochwasserprojekten üblich 50% über den Wasserbau abgerechnet. Ausgegangen wird von einem Kostenteiler 2/3 Au und 1/3 Berneck. Die Restkosten trägt die Politische Gemeinde Berneck. Auf ein Kostenverlegungsverfahren kann deshalb verzichtet werden. Spätere Subventionen werden anteilig Rückerstattet.
4. Die Strassenflächen verbleiben im Eigentum der bisherigen Grundeigentümer (Politische Gemeinde Berneck und Littenbach-Aecheli-Unternehmen). Die Strassenflächen verbleiben im baulichen Unterhalt der Politischen Gemeinde Berneck.
5. Die Kantonspolizei wird ersucht, die Verkehrsanordnung für die Beschränkung auf den Langsamverkehr (Verbot für Motorwagen und Motorräder, Nr. 2.13) anzuweisen.
6. Projekt und Teilstrassenplan (Anpassung Einteilung der Strasse) sind gemäss Art. 39 ff. StrG unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Wer private Rechte abtreten muss, ist mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis zu setzen (Art. 42 Abs. 1 StrG). Der Teilstrassenplan bedarf zudem der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes (Art. 13 Abs. 3 StrG).

Die öffentliche Auflage ist vom 15. Februar bis 16. März 2017 vorgesehen und erfolgt gleichzeitig mit dem Brückenersatzprojekt Kropfackerstrasse.

7. Abbruch und Neubau der Brücke erfolgen nach Öffnung der neuen Brücke Kropfackerstrasse für den Motorfahrzeugverkehr ca. im Herbst/Winter 2017. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich rund 2 Monate.

Beschluss

1. Das Strassenbauprojekt „Ersatzneubau Rad- und Fussgängerbrücke Johannes Dierauerstrasse“ samt Teilstrassenplan wird genehmigt.
2. Die neue Brücke wird als Gemeindeweg 1. Klasse, Nr. 527, eingeteilt.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Durchführung des Planverfahrens gemäss Art. 39 ff. StrG beauftragt. Die öffentliche Auflage findet vom 15. Februar 2017 bis 16. März 2017 statt. Die Publikation erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen.

4. Der Gemeinderat beschliesst, als Verkehrsmassnahme (gem. Art. 21 EV zum SVG) eine Beschränkung der neuen Fussgängerbrücke auf den Langsamverkehr: Verbot für Motorwagen und Motorräder, Nr. 2.13. Die Verkehrsmassnahme wird mit dem Strassenprojekt öffentlich aufgelegt. Die Kantonspolizei wird ersucht, die Verkehrsanordnung für die Beschränkung auf den Langsamverkehr anzuweisen.
5. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Planverfahren durchgeführt, das Projekt rechtskräftig und der Teilstrassenplan genehmigt ist.
6. Eröffnung als persönliche Anzeige an Eigentümer der betroffenen Grundstücke, nämlich (eingeschrieben):
Parz. Nr. 224 Littenbach-Aecheli-Unternehmen, c/o Alex Frei, Quellenweg 1, 9434 Au
Parz. Nr. 315, 1389 Politische Gemeinde Berneck, Rathausplatz 1, 9442 Berneck
7. Der Rechtsdienst des Tiefbauamtes St. Gallen wird ersucht, nach dem Planverfahren die Koordination für die kantonale Bewilligung betreffend Teilstrassenplan und Strassenprojekt sowie die als vorgezogenen Hochwasserschutzmassnahmen deklarierten Vorhaben zu übernehmen.
8. Gebühren:

Genehmigungsgebühr Gemeinderat	Fr. 500.00
Aufwendungen Ing. direkt an Hochwasserschutzkommission	Fr. 0.00
Total lt. def. Rechnung	<u>Fr. 500.00</u>

Die Gebühren werden gestützt auf Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) dem Hochwasserschutzprojekt Littenbach Au-Berneck, c/o Finanzverwaltung Berneck, Rathausplatz 1, 9442 Berneck, auferlegt.
9. Die Inseratekosten und die Anzeigen für das Auflageverfahren, Bewilligungsgebühr des Baudepartements des Kantons St. Gallen sowie allfällige weitere Aufwendungen sind ebenfalls dem Hochwasserschutzprojekt Littenbach Au-Berneck, c/o Finanzverwaltung Berneck, Rathausplatz 1, 9442 Berneck, in Rechnung zu stellen.

Protokollauszug an:

- Politische Gemeinde Au, Gemeinderat, Kirchweg 6, 9434 Au
- Kantonales Tiefbauamt St. Gallen, Rechtsdienst, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (16-4641)
- Kantonales Tiefbauamt St. Gallen, Abteilung Wasserbau, Heinz Meier, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Bänziger Partner AG, Reto Walser, Staatsstrasse 44, 9463 Oberriet
- Grundbuchamt Au-Berneck
- Bauamt
- Akten

GEMEINDERAT BERNECK



Bruno Seelos
Gemeindepräsident



Susana Jevremovic
Gemeinderatsschreiber Stv.

Versandt am: 10.02.2017